

BERUFSFÖRDERUNGSDIENST

Eingliederungs- und Zulassungsschein

Eingliederung in den öffentlichen Dienst



BUNDESWEHR



BF 01 – „Altes Recht“

Berufsförderung für SaZ und BO 41, deren Dienstverhältnis vor dem 26.07.2012 begründet wurde

BF 03 – „SaZ < 4 und FWDL“

Berufsförderung für SaZ mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 4 Jahren und Freiwilligen Wehrdienst Leistende

BF 02 – „Neues Recht“

Berufsförderung für SaZ und BO 41, deren Dienstverhältnis nach dem 25.07.2012 begründet wurde

BF 05 – Informationen für Arbeitgeber

Informationen zu Netzwerkarbeit und Kooperationen

Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg

Flyer Binnenarbeitsmarkt der Bundeswehr (BiAMBw)

Diese Informationsbroschüre soll das Beratungsgespräch mit dem Berufsförderungsdienst ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

WEITERE INFORMATIONSBROSCHÜREN DES BFD:
www.bfd.bundeswehr.de



INHALTSVERZEICHNIS

DIE EINGLIEDERUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN DIENST..... 4

WAS IST EIN ZULASSUNGSSCHEIN?..... 4

WAS IST EIN EINGLIEDERUNGSSCHEIN?..... 5

AUF EINEN BLICK: EINLIEDERUNGS- UND ZULASSUNGSSCHEIN..... 6

WER HAT ANSPRUCH AUF EINEN EINGLIEDERUNGS- ODER ZULASSUNGSSCHEIN?..... 7

WER HAT AUSSCHLIESSLICH ANSPRUCH AUF EINEN ZULASSUNGSSCHEIN?..... 7

WAS SIND VORBEHALTENE STELLEN?..... 8

WIE IST DAS ANTRAGSVERFAHREN?..... 8

RÜCKGABE ODER BESSER TAUSCH?..... 8

BEWERBUNGSVERFAHREN..... 9

WAS GESCHIEHT NACH EINER EINSTELLUNGSZUSAGE?..... 9

VORMERKSTELLEN..... 10

ANSCHRIFTEN DES BFD..... 11



DIE EINGLIEDERUNG in den öffentlichen Dienst

Der Berufsförderungsdienst (BFD) der Bundeswehr kann den Weg in den öffentlichen Dienst unterstützen. Für einen bevorzugten Eintritt in den öffentlichen Dienst können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zulassungsschein oder Eingliederungsschein erhalten. Im Folgenden haben wir die häufigsten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

WAS IST EIN ZULASSUNGSSCHEIN?

Der Zulassungsschein ist eine schriftlich erteilte Berechtigung, die es ermöglicht, sich um eine Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle im öffentlichen Dienst als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter beziehungsweise als Beamtin oder Beamter zu bewerben.

Der Zulassungsschein ermöglicht eine Einstellung bis acht Jahre nach Dienstzeitende.

! ZULASSUNGSSCHEIN:

Der Anspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Bildung sowie auf Übergangsgebühren bleibt unverändert.



WAS IST EIN EINGLIEDERUNGSSCHEIN?

Der Eingliederungsschein ist eine schriftlich erteilte Berechtigung, die es ermöglicht, sich um eine Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle im öffentlichen Dienst als Beamtin oder Beamter zu bewerben.

Der Eingliederungsschein dient dem unmittelbaren Übergang aus dem Wehrdienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit (SaZ) in das Dienstverhältnis als Beamtin beziehungsweise Beamter.

! EINGLIEDERUNGSSCHEIN:

Ihren Anspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Bildung können Sie bis zum Ablauf der Verpflichtungszeit nutzen. Mit der Aushändigung des Eingliederungsscheines haben Sie keinen Anspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Bildung am Ende beziehungsweise nach der Wehrdienstzeit.

Wenn Sie am Tag des Ablaufs der festgesetzten Dienstzeit noch nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt worden sind, wird Ihr Dienstverhältnis als SaZ bis zum Zeitpunkt der Ernennung verlängert, maximal um eineinhalb Jahre. Sollten Sie innerhalb der Dienstzeitverlängerung das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein beantragen, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein unanfechtbar festgestellt worden ist.

Beispiel:

Antrag auf Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein: 01.12.2024. Ende des Dienstverhältnisses als SaZ am 31.01.2025.

Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst lebt nach Rückgabe des Eingliederungsscheins der Anspruch auf den Bezug von Übergangsgebühren wie auch der Förderungsanspruch auf schulische und berufliche Bildung am Ende beziehungsweise nach der Wehrdienstzeit

wieder auf. Beim Ausscheiden aus dem Dienst und Beibehaltung des Eingliederungsscheins leben die Ansprüche nicht auf.

Gemäß § 17 SVG zahlt die Bundeswehr Inhaberinnen und Inhabern eines Eingliederungsscheins nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Ausgleichsbezüge an Stelle von Übergangsgebühren. Diese werden gewährt beim Bezug von:

1. Anwärterbezügen als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder von Bezügen in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen diesen Bezügen und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als SaZ,
2. Dienstbezügen als Beamtin oder Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als SaZ, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren.

Die Ausgleichsbezüge erhalten Sie nicht, wenn Sie nach Ende der Dienstzeitverlängerung weder Anwärter- noch Dienstbezüge als Beamtin oder Beamter erhalten. Da Sie in diesem Fall keinerlei Leistungen zum Lebensunterhalt seitens der Bundeswehr erhalten, sollten Sie umgehend den BFD aufsuchen.

AUF EINEN BLICK: Eingliederungs- und Zulassungsschein

Einzelheiten zum Zahlungsverfahren erfahren Sie bei Ihrer Gehühnis zahlenden Stelle.

| | EINGLIEDERUNGS-SCHEIN | ZULASSUNGS-SCHEIN |
|--|-----------------------|-------------------|
| Eintritt in die Beamtenlaufbahn | ja | ja |
| Übernahme als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter | nein | ja |
| Verlängerung der Dienstzeit bis zur Verbeamtung (max. 1,5 Jahre) | ja | nein |
| Übergangsbeihilfe wird gekürzt um | 75 % | 50 % |
| Anspruch auf Übergangsgebühnisse | nein | ja* |
| Anspruch auf Ausgleichsbezüge (bis zu 10 Jahre) | ja | nein |

* Es gilt nach § 68 Abs. 7 SVG die sogenannte „Ruhensregelung“, wonach besondere Höchstgrenzen bei gleichzeitigem Bezug von Übergangsgebühnissen und Einkünften aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst greifen.

WER HAT ANSPRUCH auf einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein?

- » SaZ, deren Dienstverhältnis wegen Ablaufs einer festgesetzten Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren endet.
- » SaZ, deren Entlassung wegen Dienstunfähigkeit verfügt wird, nachdem
 - » ihre Dienstzeit auf zwölf oder mehr Jahre festgesetzt worden ist und sie mindestens vier Jahre ihrer Dienstzeit abgeleistet haben oder
 - » sie sich für zwölf oder mehr Jahre verpflichtet haben, ihre Dienstzeit aber im Hinblick auf eine besondere Ausbildung zunächst für einen kürzeren Zeitraum festgesetzt wurde und sie mindestens vier Jahre ihrer Dienstzeit abgeleistet haben.
- » Wiedereingestellte SaZ mit einer Gesamtdienstzeit von zwölf oder mehr Jahren können einen Eingliederungsschein nur dann erhalten, wenn
 - » nach Beendigung des früheren Dienstverhältnisses Übergangsgebühnisse nicht zugestanden haben oder
 - » das letzte Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet hat.

Die Erteilung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins ist ausgeschlossen, wenn die Soldatin oder der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.



WER HAT AUSSCHLIESSLICH ANSPRUCH auf einen Zulassungsschein?

- » Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis vor dem vollendeten 40. Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung endet. Der Zulassungsschein kann auch erteilt werden, wenn die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht.
- » Berufsoffiziere im fliegerischen Dienst mit besonderer Altersgrenze (BO 41).



WAS SIND VORBEHALTENE STELLEN?

Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben eine bestimmte Anzahl von Stellen für die Einstellung von Soldatinnen und Soldaten mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein vorzubehalten (einfacher und mittlerer Dienst jede sechste, gehobener Dienst jede neunte und Tarifbeschäftigte jede zehnte Stelle). Es gibt aber Ausnahmen. Beispielsweise gibt es keine vorbehaltenen Stellen im höheren Dienst, als Lehrerin oder Lehrer und im Polizeivollzugsdienst.

Vorbehaltene Stellen auf Bundesebene werden bei der Vormerkstelle des Bundes (Bundesverwaltungsamt), für die Länder und Gemeinden bei der Vormerkstelle des jeweiligen Landes erfasst. Die Anschriften aller Vormerkstellen finden Sie auf Seite 10 dieser Broschüre. Auf www.bfd.bundeswehr.de finden Sie in der Rubrik „Formulare und Anträge“ zusätzlich eine Liste mit Ansprechpersonen sowie deren Kontaktdaten und E-Mail-Adressen.

WIE IST DAS ANTRAGSVERFAHREN?

Sie beantragen den Eingliederungs- beziehungsweise Zulassungsschein bei Ihrem BFD.

Da Ihnen der Eingliederungs- oder Zulassungsschein nur bis Dienstzeitende erteilt werden kann, muss Ihr Antrag rechtzeitig beim BFD vorliegen. Der BFD stellt Ihnen im Regelfall zunächst eine schriftliche Bestätigung über Ihren Anspruch aus. Damit können Sie sich bereits auf vorbehaltene Stellen bewerben.

Der jeweilige Originalschein wird Ihnen spätestens am letzten Tag Ihrer festgesetzten Dienstzeit ausgehändigt.



RÜCKGABE ODER BESSER TAUSCH?

8
JAHRE
FRIST

Bis zum Ende der Dienstzeit können Sie die Originalbestätigung an den zuständigen BFD zurückgeben oder tauschen. Nach Dienstzeitende können die Originalscheine zurückgegeben werden, wenn sie nicht zur Eingliederung in den öffentlichen Dienst genutzt wurden.

Hier ist beim Zulassungsschein eine Frist von acht Jahren zu beachten.

BEWERBUNGSVERFAHREN

Bewerbungen erfolgen über Ihren BFD bei den Vormerkstellen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie eine Einstellung anstreben. Im Hinblick auf die Bewerbungsschlusstermine sollte dies möglichst 18 Monate vor Ihrem geplanten Einstellungstermin erfolgen, damit Sie an den im öffentlichen Dienst üblichen Auswahlverfahren teilnehmen können.

Jede Vormerkstelle hat für ihren Bereich Informationen zum Verfahren zusammengestellt sowie

Anträge beziehungsweise Bewerbungsvordrucke entwickelt. Diese, sowie Angaben zu potentiellen Einstellungsbehörden, -terminen und weitere nützliche Hinweise, erhalten Sie unter anderem in den Broschüren der Vormerkstellen oder im Internet (siehe Seite 10).

Über das weitere Verfahren informiert Sie die Vormerkstelle.

EINSTELLUNGSVERFAHREN

Zunächst müssen Sie die für die jeweilige Stelle vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies können beispielsweise sein:

- » ein bestimmter Schulabschluss,
- » berufliche Erfahrungen oder fachliche Qualifikationen,
- » charakterliche Eignung (zum Beispiel geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, keine Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, Disziplinarverfahren).

Weiterhin ist das Bestehen des Auswahlverfahrens Voraussetzung. Erst wenn die Einstellungsbehörde Ihre Eignung festgestellt hat und Sie sie im Rahmen der Bestenauslese von sich überzeugt haben, weist die Vormerkstelle Sie dieser Behörde zu. BFD und Vormerkstelle haben keinen Einfluss auf die Entscheidung der Einstellungsbehörde.

Es besteht trotz Eingliederungs- beziehungsweise Zulassungsschein kein Anspruch auf eine vorbehaltene Stelle eingestellt zu werden!

EINSTELLUNGSZUSAGE

Nach Ihrer erfolgreichen Einstellung wird der Eingliederungs- oder Zulassungsschein bei Ihrer Dienststelle zu Ihrer Personalakte genommen.

Sind Sie als Inhaberin oder Inhaber des Eingliederungsscheins auf eine andere als eine vorbehaltene Stelle

eingestellt worden, können Sie auf Antrag den Eingliederungsschein zu Ihrer Personalakte nehmen lassen, um Ausgleichsbezüge zu erhalten. Einzelheiten erfragen Sie bei Ihrem zuständigen BFD.

VORMERKSTELLEN

VORMERKSTELLEN DES **BUNDES/** DER **LÄNDER:**

Bundesverwaltungsamt
Vormerkstelle des Bundes
Godesberger Allee 99
53115 Bonn
Tel.: 0228 / 99 358 - 83710/77568
www.bva.bund.de

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Tübingen
Vormerkstelle des Landes
Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Tel.: +49 (0)7071 757 3589/3106
https://rp.baden-wuerttemberg.de

Bayern
Bayer. Landesamt für Steuern
Vormerkstelle des Freistaates Bayern
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 / 991 - 1917
www.finanzamt.bayern.de/ffst

Berlin
Verwaltungsakademie Berlin
Vormerkstelle des Landes Berlin
Turmstraße 86
10559 Berlin
Tel.: 030 / 90229 - 8045
www.berlin.de/vak/lernen-und-qualifizieren/vormerkstelleberlin

Brandenburg
Ministerium des Innern und
für Kommunales
Referat IV/3 (Vormerkstelle)
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 866 - 2439
www.mik.brandenburg.de

Bremen
Vormerkstelle des Landes Bremen
Senatorin für Finanzen, Abt. Personal-
und Verwaltungsmanagement
Doventorscontrescarpe 172 c
28015 Bremen
Tel.: 0421 / 361 - 5333
www.finanzen.bremen.de

Hamburg
Senat der Freien und Hansestadt
Hamburg
Personalamt/Vormerkstelle - P 323
Steckelhorn 12
20457 Hamburg
Tel.: 040 / 42831 - 1434 / 2142
www.hamburg.de/vormerkstelle

Hessen
Regierungspräsidium Gießen
Vormerkstelle des Landes
Hessen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 303 - 2011
www.rp-giessen.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Vormerkstelle
Zentrales Personalmanagement
Schloßstraße 9-11, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 588 - 14083
www.karriere-in-mv.de/vormerkstelle

Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Referat 35 / Vormerkstelle
Postfach 221
30002 Hannover
Tel.: 0511 / 120 - 6323
www.mi.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Bezirksregierung Köln
Vormerkstelle NRW
Zeughausstr. 2-10
50606 Köln
Tel.: 0221 / 147 - 3478
www.bezreg-koeln.nrw.de

Rheinland-Pfalz
Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion (ADD)
Vormerkstelle des Landes
Rheinland-Pfalz
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Tel.: 0651 / 9494 - 254
www.add.rlp.de

Saarland
Ministerium für Inneres, Bauen
und Sport
Vormerkstelle
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 501 - 2117
www.saarland.de

Sachsen
Landesdirektion Sachsen
Referat Personal (Vormerkstelle)
Alchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz
Tel.: 0371 / 532 - 2126
www.lds.sachsen.de

Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 105 – Personalentwicklung,
Aus- und Fortbildung –
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 514 - 1278
www.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, ländliche
Räume, Integration und Gleichstel-
lung des Landes Schleswig-Holstein
Vormerkstelle - IV 327
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988 - 3132/3110
www.schleswig-holstein.de

Thüringen
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 120 - Vormerkstelle
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar
Tel.: 0361 / 57332 - 1230
www.thueringen.de/de/tlwwa

BERUFSFÖRDERUNGSDIENST



**Karrierecenter der Bundeswehr
Berlin**
- Berufsförderungsdienst Potsdam -
Behlertstraße 4
14467 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 2978-224
FspNBw: 90 8572-224

**Karrierecenter der Bundeswehr
Dresden**
- Berufsförderungsdienst -
August-Bebel-Straße 19
01219 Dresden
Tel.: +49 (0)351 4654-4117
FspNBw: 90 8911-4117

**Karrierecenter der Bundeswehr
Düsseldorf**
- Berufsförderungsdienst NRW Köln -
Brühler Straße 309
50968 Köln
Tel.: +49 (0)221 934503-4484
FspNBw: 90 3813-4484

**Karrierecenter der Bundeswehr
Düsseldorf**
- Berufsförderungsdienst NRW Münster -
Nieberdingstraße 24
48155 Münster
Tel.: +49 (0)251 60948-304
FspNBw: 90 3324-304

**Karrierecenter der Bundeswehr
Erfurt**
- Berufsförderungsdienst -
Zeppeleinstraße 18
99096 Erfurt
Tel.: +49 (0)361 342-85804
FspNBw: 90 8700-85804

**Karrierecenter der Bundeswehr
Hannover**
- Berufsförderungsdienst -
Ada-Lessing-Str. 119
30657 Hannover
Tel.: +49 (0)511 6798-447
FspNBw: 90 2225-447

**Karrierecenter der Bundeswehr
Kassel**
- Berufsförderungsdienst -
Falderbaumstraße 16b
34123 Kassel
Tel.: +49 (0)561 2077-3235
FspNBw: 90 4351-3235

**Karrierecenter der Bundeswehr
Kiel**
- Berufsförderungsdienst -
Rostocker Straße 2
24106 Kiel
Tel.: +49 (0)431 384-7961 /-3
FspNBw: 90 7400-7961 /-3

**Karrierecenter der Bundeswehr
Magdeburg**
- Berufsförderungsdienst -
Am Buckauer Tor 2
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (0)391 662462-611
FspNBw: 90 8844-611

**Karrierecenter der Bundeswehr
Mainz**
- Berufsförderungsdienst -
Ellingshohl 69-75
56076 Koblenz
Tel.: +49(0)261 679992-5178
FspNBw: 90 4813-5178

**Karrierecenter der Bundeswehr
München**
- Berufsförderungsdienst -
Dachauer Straße 128
80637 München
Tel.: +49 (0)89 1249-5863
FspNBw: 90 6227-5863

**Karrierecenter der Bundeswehr
Nürnberg**
- Berufsförderungsdienst -
Allersberger Straße 190
90461 Nürnberg
Tel.: +49 (0)9114396-232
FspNBw: 90 6723-232

**Karrierecenter der Bundeswehr
Saarlouis**
- Berufsförderungsdienst -
Wallerfanger Straße 31
66740 Saarlouis
Tel.: +49 (0)6831 1271-2546
FspNBw: 90 4730-2546

**Karrierecenter der Bundeswehr
Schwerin**
- Berufsförderungsdienst -
Schlossgartenallee 66
19061 Schwern
Tel.: +49 (0)385 3051-402
FspNBw: 90 8637-402

**Karrierecenter der Bundeswehr
Stuttgart**
- Berufsförderungsdienst -
Heilbronner Straße 188
70191 Stuttgart
Tel.: +49 (0)711 2540-3852
FspNBw: 90 5824-3852

**Karrierecenter der Bundeswehr
Wilhelmshaven**
- Berufsförderungsdienst -
Ebertstraße 74
26382 Wilhelmshaven
Tel.: +49 (0)4421 4838-3241
FspNBw: 90 2813-3241

MEHR UNTER:

WWW.BFD.BUNDESWEHR.DE

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr
II 2.3 BFD
Brühler Str. 309a
50968 Köln

Entwurf, Layout und Druck:
Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, DL I 4
Zentraldruckerei BAIUDBw

Bildnachweise:
© Bundeswehr

Neudruck 2025

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit der Bundeswehr.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR